

Vorlage Nr. II/109/2009
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Haushaltslose Zeit 2010, Verwaltungsvorschriften

A Problem

Die Verwaltung wird zu Beginn des Jahres 2010 nicht auf Grundlage eines rechtskräftigen Haushalts die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften können. Vielmehr ist nach gegenwärtiger Einschätzung damit zu rechnen, dass die Stadtverordnetenversammlung im Februar 2010 den Doppelhaushalt 2010/2011 beraten und beschließen wird. Das Genehmigungsverfahren der Haushaltssatzung 2010 durch den Senat bzw. deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen schließen sich an. Die Rechtskraft des Haushalts 2010 wird somit nicht vor Mitte April 2010 eintreten.

Bis zur Rechtskraft des Haushaltes gelten im Jahre 2010 deshalb unmittelbar die Rechtsvorschriften des Art. 132a der Landesverfassung (LV). Um eine einheitliche Handhabung durch die Ämter zu ermöglichen bzw. sicherzustellen, ist es notwendig, durch eine entsprechende - die Verfassung auslegende - Verwaltungsanweisung den Handlungsrahmen für die Verwaltung abzustechen.

B Lösung

Es wird vorgeschlagen, den als **Anlage** beigefügten Entwurf einer Verwaltungsvorschrift als Handlungsanweisung zur Auslegung der Bestimmung des Art. 132a LV zu beschließen.

C Alternativen

keine

D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Das Verwaltungshandeln und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel unterliegen in der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung rechtlich gebotenen Beschränkungen. Die Auswirkungen sind jedoch nicht quantifizierbar.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Magistratskanzlei, das Personalamt, das Schulamt und das Rechnungsprüfungsamt wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt die als **Anlage** beigefügten „Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2010 auf Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen.“

Der Magistrat bittet das Dezernat II, durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse sicherzustellen, dass - soweit die Verwaltungsvorschriften nicht unmittelbare Anwendung finden - für die von der Stadt Bremerhaven beherrschten Unternehmen, soweit diese Zuführungen aus dem Haushalt erhalten, ein entsprechendes Verfahren geregelt wird.

Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei, die Stadtverwaltung sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe nach § 26 LHO entsprechend zu unterrichten und für die Umsetzung Sorge zu tragen.

gez. Teiser

Teiser
Bürgermeister

Anlage:

Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2010 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen